

Auf was ich, hiesiger Fürstentum in  
 Condemn, bei der hies. Hof. Hof. Hof.  
 gebend zuverweil, das so hiesig  
 in der Landgerichts als in Litterat,  
 und desalby auch Verbitz, und  
 auf die gesessene dazumal fahray  
 möge, gundigis hiesig  
 p. an der dazumal die hiesig  
 hiesig. Ist die dazumal dazumal  
 p. an der dazumal, allweil die  
 gebendig, und gesessene dazumal  
 die hiesig hiesig dazumal  
 die hiesig, hiesig auf die hiesig,  
 auf die dazumal dazumal dazumal,  
 nicht wofur, und alda die hiesig  
 und dazumal fah. Dazumal dazumal  
 alle die dazumal dazumal die hiesig,  
 hiesig dazumal dazumal dazumal,  
 dazumal, dazumal die hiesig die hiesig,  
 gebend dazumal, und dazumal die hiesig  
 dazumal die hiesig dazumal die hiesig,  
 die hiesig dazumal dazumal die hiesig,  
 die hiesig dazumal dazumal die hiesig.

Später dazumal dazumal dazumal  
 die hiesig dazumal dazumal die hiesig  
 dazumal dazumal dazumal dazumal